

Vereinsstatuten

Umweltgruppe Gonzen mit Sitz in Sargans

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Umweltgruppe Gonzen" (kurz "umgo") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sargans.

2. Zweck

Der Vereinszweck besteht in dem Schutz der Umwelt und der Natur zur Bewahrung der Lebensqualität in der Gegenwart und für zukünftige Generationen. Dazu gehört wesentlich die Förderung des Bewusstseins für eine umfassende Nachhaltigkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über freiwillige Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen von aussenstehenden Personen. Der Vorstand schlägt jährlich einen Beitrag zur Deckung der anfallenden Kosten vor.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss der Präsidentin/dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder spätestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- (a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes.
- (b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- (c) Abnahme der Jahresrechnung
- (d) Beschluss über das Jahresbudget
- (e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin/ dem Präsidenten und der Kassierin/ dem Kassier und mindestens einer Beisitzerin/ einem Beisitzer.

Der Vorstand empfiehlt die Höhe des freiwilligen Mitgliederbeitrags, um die anfallenden Kosten zu decken.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

11. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.03.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Die Vorsitzende, Veronika Wodsak



Der Schriftführer, Arian Kehrein